

Sozialversicherung

GRUNDSÄTZLICHES

Elemente der Sozialversicherung

Im Vergleich zu früher besteht heute nur noch wenig Unterschied zwischen der Sozialversicherung für Arbeit- bzw. Dienstnehmende und selbständig Erwerbstätige sowie Bäuerinnen und Bauern. Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde für alle, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, auch ein einheitliches Pensionssystem geschaffen (Ausnahmen: z.B. Landes- und Gemeindebedienstete, Notare und Notarinnen)

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist ein Teil der Pflichtversicherung aus jedem Beschäftigungsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze. Sie deckt Kosten aus ärztlichen oder Krankenhausbehandlungen, wobei bei Wahlärztinnen und Wahlärzten, besonderen Behandlungsmethoden oder Krankenanstalten keine volle Deckung gegeben ist. Selbständig Erwerbstätige haben in jedem Fall einen Selbstbehalt zu leisten. Frauen, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, können sich zu einem Satz von monatlich € 51,69 (Stand 2010) selbst kranken- und pensionsversichern.

Für Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft gilt: Die Mitversicherung und die Selbstversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind teilweise an eine gültige Aufenthaltsberechtigung gebunden. Jeder Antrag sollte immer bei der Gebietskrankenkasse angefragt werden.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist ebenfalls ein Teil der Pflichtversicherung aus jedem (auch geringfügigen) Beschäftigungsverhältnis. Auch in der Landwirtschaft mittätige Familienangehörige sind unfallversichert.

Mitversicherung

Nicht erwerbstätige Ehefrauen sind bei ihren Ehepartnern im Rahmen der Krankenversicherung mitversichert, allerdings ohne Unfallversicherung. Für nicht erwerbstätige Lebensgefährtinnen ist eine Mitversicherung möglich, wenn die Hausgemeinschaft seit 10 Monaten besteht und sie unentgeltlich den Haushalt führen.

Mitversicherung einer haushaltsführenden Person

Die Mitversicherung der haushaltsführenden Person ist dann möglich, wenn diese

- seit mindestens 10 Monaten mit dem (der) Versicherten in Hausgemeinschaft lebt
- ihm (ihr) unentgeltlich den Haushalt führt und
- kein arbeitsfähiger Ehegatte im gleichen Haushalt lebt.

Angehöriger aus diesem Grund kann immer nur eine Person sein! Werden die Bedingungen erfüllt, ist die Mitversicherung auch für

gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Pensionsversicherung

Auch die Pensionsversicherung ist Teil der Pflichtversicherung, wenn die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 (Stand 2010) bei einem Beschäftigungsverhältnis bzw. von jährlich € 6.453,36 (Stand 2010) für hauptberuflich neue Selbständige bzw. das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von € 4.395,96 für das Jahr 2010 (€ 4.292,88 für das Jahr 2009) für nebenberuflich neue Selbständige oder Gewerbetreibende überschritten wird. Bäuerinnen haben seit einigen Jahren die Möglichkeit zur Pensionsversicherung und damit auch einen Pensionsanspruch, sofern sie hauptberuflich (mindestens 20 Wochenstunden) im Betrieb des Ehepartners beschäftigt und nicht aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis pensionsversichert sind.

Bei niedrigen Pensionen wird unter bestimmten Bedingungen eine Ausgleichszulage gewährt.

Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung können sich zu einem Satz von monatlich € 51,69 (Stand 2010) freiwillig kranken- und pensionsversichern.

Bei einem Wechsel von einem EU/EWR-Land in ein anderes gehen die erworbenen Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit nicht verloren. Bestehen zwischen Österreich und anderen Staaten Abkommen über die soziale Sicherheit, werden Versicherungszeiten aus diesen beiden Staaten zusammengerechnet. Seit 2008 gibt es u.a. mit folgenden Staaten solche Abkommen: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Polen, Slowenien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, etc.

Darüber hinaus gibt es Abkommen zwischen Österreich, Belgien, Italien, Luxemburg, Niederlanden, Portugal, Spanien und der Türkei sowie das Vierseitige Übereinkommen zwischen Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein.

Opting-In:

Opting-In bezeichnet die Möglichkeit der freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung für Frauen, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Der monatliche Satz beträgt € 51,69 (Stand 2010). Frauen nehmen diese Versicherungsvariante derzeit noch wenig in Anspruch, wenn sie über ihre Partner krankenversichert sind. Der Vorteil des Opting-In liegt aber darin, dass dadurch ein Anspruch auf Pension entsteht.

Witwenpension

Bei aufrechter Ehe erhält die überlebende Ehepartnerin aus der Pensionsversicherung des Verstorbenen eine Pension. Je nach Alter der Ehepartnerin und Dauer der Ehe gibt es besondere Regelungen. Die Höhe der Witwenpension richtet sich nach der Höhe des Verdienstes des Verstorbenen und dem eigenen Einkommen der Witwe.

Nicht erwerbstätige, geschiedene Frauen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen beim Tod des früheren Ehepartners eine Witwenpension.

Aus Lebensgemeinschaften resultiert kein Witwenpensionsanspruch. Die eingetragene Partnerschaft hingegen ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren eine Hinterbliebenenpension.

Allgemeines Pensionsgesetz:

Das Allgemeine Pensionsgesetz (Pensionsharmonisierung - APG) gilt für alle, die ab dem 01. Jänner 1955 geboren sind. Damit wird für die meisten Berufsgruppen (Ausnahmen: z.B. Landes- und Gemeindebedienstete, NotarInnen) ein einheitliches Pensionssystem geschaffen.

Für Personen, welche vor dem 01. Jänner 2005 einen Versicherungsmonat erworben haben, gilt ein Mischsystem aus altem und neuem Pensionsrecht, die "Parallelrechnung". Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach dem ASVG für eine Person günstiger sind, gelten die Anspruchsvoraussetzungen nach dem ASVG. Für Personen, die ab dem 01. Jänner 2005 erstmals pensionsversichert sind, gilt das Allgemeine Pensionsgesetz (APG).

Mindestversicherung nach dem APG:

Es müssen mindestens 180 Versicherungsmonate vorliegen. Von diesen müssen mindestens 84 Monate (7 Jahre) Zeiten der Erwerbstätigkeit sein, die ab dem 01. Jänner 2005 erworben werden. Berücksichtigt für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit werden auch Kindererziehungszeiten, wenn sie vor dem 01. Jänner 2005 liegen (pro Kind höchstens 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten höchstens 60 Monate). Beitragsmonate einer Selbst- und Weiterversicherung aufgrund der Pflege eines behinderten Kindes, einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 oder einer Pflichtversicherung wegen Familienhospizkarenz, wenn sie vor dem 01. Jänner 2005 erworben wurden.

Anspruchsvoraussetzungen nach dem ASVG:

Für Frauen, die vor dem 01. Jänner 1955 geboren sind, gilt für die normale Alterspension als Anfallsalter die Vollendung des 60. Lebensjahres. Zusätzlich muss eine Wartezeit von

- mindestens 180 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung oder freiwilligen Pensionsversicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- mindestens 300 Versicherungsmonaten ohne zeitliche Lagerung (Ersatzmonate vor dem 01.01.1956 ausgenommen) oder
- mindestens 180 Versicherungsmonaten in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem 01.01.2004 vorliegen.

Frauen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, werden für die Kindererziehung pro Kind maximal vier Jahre als Pensionsersatzzeiten angerechnet, wenn mindestens 180 sozialversicherungspflichtige Beitragsmonate vorliegen.

Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte (Hacklerregelung):

Frauen mit 40 Beitragsjahren können bis 31. Dezember 2013 mit 55 Jahren ohne Abschläge die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen. Positiv für Frauen ist, dass der Bezug von Wochengeld und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten den Beitragsmonaten gleichgestellt sind. Ab 2014 können Frauen nur mehr dann bereits mit 55 Jahren diese Pension in Anspruch nehmen, wenn sie überdies ab dem 35. Lebensjahr 120 Monate Schwerarbeitszeiten erworben haben.

Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes:

Der Durchrechnungszeitraum für die Pension wird vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2028 auf 480 Monate (40 Jahre) angehoben. Reduziert wird der

Bemessungszeitraum pro Kind um höchstens 36 Monate und die Beitragsmonate aufgrund einer Familienhospizkarenz (Die Mindestanzahl von 180 Monaten als Pensionsbemessungsgrundlage wird nicht unterschritten.).

Freiwilliges Pensionsplitting:

Der Elternteil, welcher die Kinder nicht überwiegend betreut, kann freiwillig ab 1. Jänner 2005 bis zu 50 Prozent der Pensionsbeiträge, die bis zum 4. Geburtstag des Kindes (bei Mehrlingsgeburten bis zum 5. Geburtstag der Kinder) anfallen, auf das Pensionskonto des betreuenden Elternteils übertragen. Dazu muss eine freiwillige Vereinbarung beider Elternteile bis zum 7. Lebensjahr des Kindes/der Kinder erfolgen, die später nicht rückgängig gemacht werden kann.

Pensionskonto:

Für alle, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, wird ein Pensionskonto eingerichtet. Auf diesem werden alle Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten im Laufe des Erwerbslebens erfasst. Seit 2007 ist auf Verlangen eine Kontomitteilung möglich.

Karenz (siehe Kapitel Elternkarenz)

Arbeitslosenversicherung:

Die Arbeitslosenversicherung ist Teil eines arbeitslosen- und sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Dienstverhältnisses. Selbständig erwerbstätige Frauen können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig im Rahmen ihrer Sozialversicherung auch arbeitslosenversichern. Diese Möglichkeit besteht auch für Frauen mit mehreren gleichzeitigen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, sofern ihr Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. *Bestimmungen für Arbeit- bzw. Dienstnehmerinnen:* siehe Kapitel Arbeit und Kapitel Existenzsicherung.

Arbeitslosenversicherung auf freiwilliger Basis für Selbständige:

Mit 1. Jänner 2009 können Selbständige, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, auf freiwilliger Basis in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss schriftlich erklärt werden.

STICHWORTE

Arbeit/Bildung/Elternkarenz/Existenzsicherung/Familie und Partnerschaft/Gesundheit

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Leistungsabwicklung und Informationen zur Sozialversicherung:

Vorarlberger Gebietskrankenkasse Servicestellen

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Pensionsversicherungsanstalt

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Informationen zu Fragen der Sozialversicherung:

AK Vorarlberg

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Erstinformation zu Fragen der Sozialversicherung:

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg